

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreispaltige Petitzeile 50 Pfg., für die Zehntelzeilen 30 Pfg.

Beseitigung der Nachtarbeit in Oesterreich?

Nachdem seit einiger Zeit auch in Ungarn die Nachtarbeit im Bäckergewerbe beseitigt worden ist, haben unsere organisierten Kollegen in Oesterreich nicht geruht, um auf dieser Bahn ihre Regierung auch ein Stück weiter vorwärts zu schieben. Mitte August fand im Handelsministerium eine Befragung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bäckergewerbes statt. Zu dieser Konferenz war vom Vorsitzenden unseres deutschen Bäcker- und Konditorenverbandes, Kollegen Allmann, ein Gutachten über die Wirkungen des Verbotes der Nachtarbeit im Bäckergewerbe in Deutschland eingelaufen.

Die Vertreter aller Richtungen der österreichischen Arbeiterorganisationen erklärten sich ohne Unterschied für die Beseitigung der Nachtarbeit, ebenso mehrere Vertreter des Kleinhandwerks im Bäckerberufe. Gegen die Abschaffung der Nachtarbeit haben sich nur einige Zünftler sowie die Vertreter zweier Profabrikanten ausgesprochen, darunter natürlich der dort betante „Sozialpolitiker“ Mendl. Die „Hammerbrotmaker“ bei Wien, eine Arbeitergründung, erklärten sich für die Abschaffung der Nachtarbeit; doch verlangten sie von der Regierung auch gleich eine Erklärung darüber, ob die Nachtarbeit für ständig oder nur für die Kriegsdauer freigestellt werde. Ganz besonders interessant und wichtig ist, daß die Vertreter des Zentralverbandes der Genossenschaften, trotzdem sie vor einigen Tagen noch die schroffen Gegner der Beseitigung der Nachtarbeit waren, bei der Enquete für die Beseitigung eingetreten sind. Unter „Genossenschaften“ sind hier die Innungen der Bäckermeister zu verstehen, nicht etwa die Konjunktionsgenossenschaften. Letztere waren in Oesterreich gleich so vernünftig und traten mit für die Beseitigung der Nachtarbeit ein.

Die Wandlung der Vertreter des Zentralverbandes der Genossenschaften ist darauf zurückzuführen, daß mittlerweile die Provinzgenossenschaften zu der Frage Stellung genommen und sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Beseitigung ausgesprochen haben. So haben sich zum Beispiel die niederösterreichischen Genossenschaften mit 16 gegen zwei Stimmen für die Abschaffung erklärt. Infolgedessen mußten nun auch die Herren der Wiener Genossenschaft bei der Enquete für die Beseitigung eintreten, trotzdem sie persönlich nicht dafür sind. Nachdem die Dinge so stehen, haben sie sich auch bereits mit einem gänzlichen Verbot der Nachtarbeit in Friedenszeiten abgefunden; denn Herr Giles, Obmann des Wiener Bäckermeisterverbandes, erklärte sogar auf der Wiener Versammlung „und wenn sie nach dem Kriege nicht mehr kommt, brauchen wir ihr keine Tränen nachzuweinen“. Es hat sich also auch hier trotz der Schwierigkeiten die Vernunft durchgesetzt, und wir hoffen, daß, wenn das Verbot kommt, die Nachtarbeit für dauernd beseitigt werden wird. Es wird von den Verhandlungen, die mit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt wegen der laufenden Mehlaufgaben geführt werden, abhängen, ob die Regierung sich zu dem Verbote entschließt. Doch sprechen alle Anzeichen dafür, daß sie die Verordnung binnen kurzem publizieren dürfte.

Sobald das Verbot in Oesterreich kommt, werden wir ausführlich darüber berichten. Hoffen wir, daß der Zeitpunkt bald eintritt, wo wir wenigstens auf dem Gebiete des Nachtbrotverbotes von einem greinen „Mitteleuropa“ reden können.

Die Ursachen der gegenwärtigen Zuckerknappheit.

Einen interessanten Beitrag zu der Frage, auf welche Ursachen die gegenwärtige Zuckerknappheit zurückzuführen sei, liefert Bruno Brudner in einer kürzlich bei P. Parey, Berlin 1916, erschienenen Schrift: „Zucker und Zuckerrübenbau im Weltkrieg“. Obwohl es sich um eine ziemlich ausgesprochene agrarische Verteidigungsschrift handelt, kann man dem Verfasser Objektivität und Sachkenntnis nicht absprechen. Brudner sieht die Hauptursache der jetzigen Zuckerknappheit in der falschen Regierungspolitik in der Zuckerfrage, die erst zum Teil als solche anerkannt und zugunsten einer besseren verlassen wurde. Bei ihrer ursprünglichen Stellungnahme zum Zuckerrübenbau vermaß die Regierung die sehr wichtige Tatsache, daß keine sonstige Frucht joviell Nährwerteinheiten aus dem Hektar herausholt wie die Zuckerrübe. Der Durchschnittsertrag vom Hektar ist nämlich in Doppelzentnern:

Bei Zuckerrüben	Stärke	Zwei
.....	76,71	3,51
„ Weizen	23,32	2,26
„ Roggen	19,18	1,90
„ Gerste	20,91	1,41
„ Kartoffeln	28,64	0,48
„ Wiesenheu	13,13	1,61
„ Hafer	16,78	1,67

Da wir jetzt überhaupt Mangel an Nährstoffen leiden, so müßte aus dieser Tatsache allein schon die Bevorzugung des Rübenbaues folgen. Statt die mit Rüben bedante Fläche einzuschränken, wie es die Regierung den Bauern empfahl und durch die Höchstpreispolitik nahegelegt, hätte man diese Fläche lieber ausdehnen sollen. Von dem Gesamtertrag werden etwa 4650 Einheiten der menschlichen Ernährung und 448 (pro Hektar) Einheiten der tierischen Ernährung in Form von Melasse, Trodenstängel und Grünfütter zugesetzt. Allein als Futtermittel liefert die Rübe pro Hektar mehr Nährwert als die meisten andern Pflanzen, doppelt so viel wie Wiesenheu. Und dazu kommt dann noch der Ertrag an Zucker in Höhe von 46 bis 47 Doppelzentnern. Wenn wir also auch zu Beginn des Krieges zunächst einen Zuckerüberschuß hatten, der aber sehr wohl dazu hätte dienen können, den Fettmangel auszugleichen, so hatten wir doch von Anfang an Futtermangel. Daraus läßt sich ersehen, wie verhängnisvoll es war, die Anbaufläche für Rüben von 643 710 Hektar in 1914 auf 367 023 Hektar in 1915 zu verringern. Es erscheint fast unbegreiflich, daß sogar der preussische Landwirtschaftsminister vor dem Rübenbau warnen zu müssen glaubte. Nach der Verordnung vom 4. März 1915 brauchen die Rübenbauern nur noch 75 pSt. der mit den Zuckerfabriken vereinbarten Rübenmenge zu liefern. Als positiver Anreiz zur Aufgabe des Rübenbaues und seines Ersatzes durch den Getreidebau diente dabei die Höchstpreispolitik, die den Rübenbau gegenüber dem Getreidebau unrentabel erscheinen ließ, als negativer die Beschlagnahme der Schnitzel und zuderhaltigen Futtermittel und deren Verteilung pro Kopf des gehaltenen Viehes. Denn da die Rübenbauern pro Hektar mehr Vieh zu halten pflegen als die andern Landwirte, und ihre ganze Viehwirtschaft auf die Verwertung der Abfälle aus der Zuckerrübenfabrikation aufgebaut war, so müßte sie diese Entziehung des wichtigen Futtermittels besonders hart treffen und sie veranlassen, sich entweder dem beim Verkaufe günstigeren Getreidebau oder dem Bau von nicht mit Beschlagnahme bedrohten andern Futtermitteln zuwenden. Infolgedessen gingen uns 1915 rund 10,85 pSt. gutes Rübenfütter verloren, die wir so dringend nötig zur Aufrechterhaltung unserer Fleisch- und Milchproduktion gebraucht hätten.

So hat die Zuckerpolitik unserer Regierung uns nicht nur eine Zuckerknappheit beschert, sondern auch Fleisch, Milch und Butter knapp gemacht und verteuert. Die Volkswirtschaft vom 15. Dezember 1915 gab die seitherigen Irrtümer in der Regierungspolitik ziemlich offen zu. Es wurde in ihr den rübenbauenden Landwirten empfohlen, möglichst ein Fünftel bis ein Viertel mehr an Grundfläche mit Rüben zu bebauen als bisher. Der Grundpreis der Rüben wurde pro Zentner um 45 % erhöht. Wenn dies natürlich auch eine Erhöhung des Zuckerpreises um etwa 3 % pro Pfund nach sich ziehen muß, so war ein solches Zugeständnis doch notwendig, nachdem durch die Festsetzung sehr vorteilhafter Höchstpreise für Getreide der Getreidebau so viel rentabler gemacht worden war als der Rübenbau. Beide Fruchtarten sind nunmehr geldlich gleichgestellt. In Bezug auf die Beschlagnahme wird angegeben, daß diese während der Kriegszeit hätte und versprochen, daß 1916 nicht

mehr beschlagnahmt werden soll als 1915. Eine richtige Konsequenz wäre es freilich gewesen, auf eine Beschlagnahme überhaupt zu verzichten. Dann wäre man auch vielleicht mit einer geringen Erhöhung des Rübenpreises ausgekommen, da die Aussicht auf einen reichen Futterertrag, der wiederum reiche Einnahme für Milch, Butter und Fleisch verspricht, ein genügender Anreiz für den Viehhaltenden Bauern gewesen wäre, wieder mehr Rüben statt Korn zu erzeugen.

Neue Höchstpreise für alle Getreidearten.

Die bisherigen Verordnungen des Bundesrates über die Höchstpreise für Brotgetreide, sowie für Hafer und Gerste, sind außer Kraft gesetzt worden. Die Bestimmung der Preise liegt jetzt in den Händen des Kriegsernährungsamtes. Dieses hat die bisherigen Preise bestehen lassen, aber der Reichsgetreidestelle die Vollmacht erteilt, bis zum 15. Dezember 1916 eine Druschprämie bis zum Betrage von M 20 pro Tonne zu zahlen, um die nötigen Vorräte schneller zu erlangen. Vom 1. April 1917 ab sollen die bisher geltenden Preise um M 15 für die Tonne herabgesetzt werden, damit die Landwirte die Vorräte bis dahin möglichst zur Ablieferung bringen. Es soll ausgeschlossen sein, daß diese Druschprämie länger als bis zum 15. Dezember gezahlt wird, und im übrigen ist die Preisregelung für das neue Wirtschaftsjahr eine endgültige, so daß eine weitere Erhöhung nicht in Frage kommt. Auch für Gerste und Hafer bleibt der zunächst geltende Höchstpreis bestehen. Er beträgt M 300 für die Tonne, nämlich die Druschprämie in sich ein und soll später herabgesetzt werden. Bei Gerste soll er bis zum 30. August, bei Hafer bis zum 30. September bestehen bleiben; bei Gerste wird er für die Zeit vom 1. bis 15. September auf M 280 festgesetzt; nach dieser Zeit wird der Preis für Gerste wie Hafer bis zur Erreichung des endgültigen Höchstpreises, der sich nach dem Ausfall der Ernte richtet, fallen. Auch die übrigen Höchstpreisverordnungen des Kriegsernährungsamtes passen sich den bisher geltenden Vorschriften an; die Leihgebühr für Säcke wird allerdings beträchtlich erhöht werden, wenn die Rüdlieferung verzögert wird. Wir bringen nachstehend die Verordnung, die vom 21. Juli datiert ist, im Wortlaut:

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsnachnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 411) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit er bis zum 31. März 1917 einschließlich zu liefern ist, nicht übersteigen in:

Nachen	M. 230	Hamburg	M. 225
Berlin	220	Hannover	225
Braunschweig	225	Kiel	225
Bremen	225	Königsberg i. Pr.	215
Breslau	215	Leipzig	220
Bromberg	215	Magdeburg	220
Cassel	225	Mannheim	230
Cöln	230	München	230
Danzig	215	Posen	215
Dortmund	230	Weslta	220
Dresden	220	Saarbrücken	230
Duisburg	230	Schwern i. M.	220
Emden	225	Stettin	220
Erfurt	225	Strassburg i. E.	230
Frankfurt a. M.	230	Stuttgart	230
Gleiwitz	215	Zwickau	225

Nach dem 31. März 1917 ermäßigen sich die Höchstpreise um M 15.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizen ist M 40 höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Speis (Tinkel, Feien) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Verordnung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. In die Hauptort in einem andern Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht bei Verkäufen von Wintergetreide, soweit dieses bis zum 15. Januar 1917...

Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt Saatgetreide, das in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben gezogen ist...

§ 5. Die Reichsgetreidekasse kann für Roggen und Weizen aus der Ernte 1916, der bis einschließlich 15. Dezember 1916 ausgedroschen geliefert wird...

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sachliche Ueberlassung der Säde darf eine Sachliche Gebühr bis zu 10 % für den Doppelzentner berechnet werden...

Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; sind der Hauptpreis gebunden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugerechnet werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungslohn ein, die der Verkäufer vorzuzahlen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladeelle des Dries, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird...

§ 7. Beim Ankauf des Vorkaufers durch den Handel werden dem Höchstpreis Beträge zugerechnet werden, die insgesamt 4 % für die Zinsen nicht übersteigen dürfen.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidekasse haben beim Einkauf den Zuschlag bis auf 6, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidekasse den Zuschlag bis auf 9 erlassen.

§ 8. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidekasse sind beim Weiterverkauf an die Vertriebsstellen dieser Verordnung mit der Maßgabe gebunden, daß sie

- a) den von ihnen nach § 7 gezahlten Zuschlag mindestens oder 6, annehmen dürfen.
b) für Getreide, das sie bis einschließlich 15. April 1917 liefern, den bis zum 31. März 1917 geltenden Höchstpreis ansetzen dürfen, soweit sie selbst beim Erwerb des Getreides diesen Höchstpreis zahlen mußten.
c) die von ihnen nach § 5 gezahlte Druckprämie ansetzen dürfen, soweit die Lieferung binnen 15 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt, innerhalb deren die Druckprämie zu zahlen war und sie selbst diese Prämien bezahlen mußten.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidekasse sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatwecken an die Höchstpreise nicht gebunden.

Die Reichsgetreidekasse ist bei Lieferung der Getreide nach § 14 Absatz 1 c der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M. 10.000 oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

§ 10. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916. Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

Zur Arbeitslage.

Die lebhafteste Beschäftigung der für die Kriegswirtschaft arbeitenden Industrien beruht auf dem ganzen deutliche Wirtschaftlichen. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Verbesserung der Arbeitslage in den verflochtenen Monaten Juni und Juli nicht eingetreten.

Für den Bergbau wie für die Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Tätigkeit zu erkennen.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in 96 Handwerksbetrieben über die Arbeitslosigkeit in 96 Handwerksbetrieben über die Arbeitslosigkeit in 96 Handwerksbetrieben...

Nach den Nachweisungen der Statistik für den Monat Juni 1915...

1. Juni dem Anfang des vorerwähnten Monats gegenüber eine Abnahme der Beschäftigten um 19.626 oder um 0,22 v. H. zu verzeichnen. In der vorhergehenden Monatswoche war kein eine Zunahme; diese hat sich also im Verhältnis nicht fortgesetzt.

Heber die Arbeitslage im Bäder- und Konditorengewerbe läßt sich folgendes feststellen. Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit zeigen für unsere Berufe eine Zunahme der Arbeitslosigkeit; der Andrang bei den Arbeitsnachweiserin weilt dagegen eine Abnahme auf.

Juni 3170 Arbeitsuchende eingetragen, denen 2888 offene Stellen gegenüberstanden. Besetzt wurden 2087 Stellen...

Die Zahl der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise für Bäder und Konditoren in den einzelnen Landesgebieten gestaltete, ist folgenden Zahlen zu entnehmen:

Table with 5 columns: Landesgebiete, Arbeitsuchenden, offenen Stellen, besetzten Stellen, Auf jede offene Stelle entfallende Arbeitsuchende. Rows include Provinz Ostpreußen, Westpreußen, Berlin u. Brandenb., Provinz Pommern, etc.

Die Relativziffern der letzten Spalte weisen den größten Andrang Arbeitsuchender in Ostpreußen, Rheinland und Westfalen, in Westpreußen und in Pommern auf.

Der oben festgestellte geringere Andrang von Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweiserin besagt also keineswegs, daß die Arbeitslage sich gebessert hat; denn Angebot und Nachfrage stehen immer in Beziehungen zueinander.

Verfall von Hinterbliebenenrenten und Wittwengeld.

Die Kriegswitwen erhalten bekanntlich neben den Militärhinterbliebenenrenten noch Hinterbliebenenbezüge auf Grund der vom verstorbenen Mann geleisteten Beitragswochen...

Heber Zucker.

Der Zucker ist nicht nur eines der wichtigsten Gemütsmittel, sondern ein wertvolles, fast unentbehrliches Nahrungsmittel; die umfangreiche Süßwaren- und Konfektindustrie beruht auf ihm.

Der überaus große Verbrauch und für unsere heimischen Erzeugnisse ein so heftiger Wettbewerb ist der Hauptgrund, weshalb man sich von dem Zucker der Kolonialstaaten abwendet...

Botanisch betrachtet, gehört das Zuderrohr (Saccharum officinarum) zu den Gräsern; es ist ein 2 bis 6 cm dickes Rohr, das 2 bis 6 m hoch wird. Die Halmscheiden bilden in Abständen von 5 bis 20 cm; die beiden obersten Knoten, die den sogenannten Weil bilden, zeigen 20 bis 120 cm Abstand.

Da sich das Zuderrohr verhältnismäßig schnell erschöpft, als Höchstleistung kann man auf den Hektar 140 bis 170 Doppelzentner rechnen. Als Handelsorten des Kolonialzuckers sind zu nennen: 1. westindische Sorten: allen voran Kuba, das eine steigende Zuckerproduktion aufweist...

Verfälschter und hat er zur Zeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Unversehrtheit aufrecht erhalten, dann erhält die Witwe nach § 1252 der Reichsversicherungsordnung Witwenrente oder Witwengeld, Waisenrente und Waisenaussteuer.

§ 1253 der Reichsversicherungsordnung bestimmt aber: Gänger als auf ein Jahr rückwärts, vom Tage des Eingangs des Antrages gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Für das Witwengeld bestimmt § 1300 der Reichsversicherungsordnung: Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehepartners geltend gemacht wird. Der Krieg hat diesen zwei Paragraphen große Bedeutung verschafft, besonders in den vielen Fällen, wo die Kriegswitwen benachteiligt wurden, ihr Mann sei als „vermisst“ zu betrachten. Da jede Frau immer noch Hoffnung hatte, daß der Mann doch noch lebt, dachte doch keine Frau daran, jetzt schon das Witwengeld oder Renten zu beantragen, obwohl in der Presse dazu aufgefodert wurde. Stellte sich dann später heraus, daß der als vermisst gemeldete Mann seit länger als Jahresfrist tot ist, war es der Witwe nicht mehr möglich, nach § 1300 rechtzeitig den Antrag auf Witwengeld zu stellen. Auch konnte auf diese Weise nach § 1253 ein Teil der Witwen- und Waisenteile verloren gehen. Diese Benachteiligung der Frauen wird durch die eingangs erwähnte, hier folgende Verordnung abgewehrt:

§ 1. Wenn der Versicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und vor der Feststellung seines Todes während des Krieges vermisst gewesen ist, gilt der Berechtigte im Sinne des § 1253 der Reichsversicherungsordnung als verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Das Hindernis gilt als weggefallen:

- a) mit dem Schlusse des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist;
b) wenn aber vorher der Tod des Versicherten in das Sterberegister eingetragen wird, mit dem Tage dieser Eintragung und, wenn vorher der Versicherte für tot erklärt wird, mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht.

Kommen beide Tage (unter b) in Frage, so ist der frühere maßgebend.

Das Vorstehende gilt entsprechend für Versicherte, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

Das oben in § 1 Gesagte bezieht sich auf das Witwengeld (§ 1300 der Reichsversicherungsordnung).

Ist eine Witwe innerhalb der letzten drei Monate der vorstehenden oder der im § 1300 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Frist infolge von Kriegsverhältnissen verhindert gewesen, den Antrag auf das Witwengeld zu stellen, so gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses geltend gemacht worden ist.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezuge der auf die Zeit bis zum Tode tag entfallenden Beiträge nacheinander benachteiligt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

Sind Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 abgelehnt worden, so hat sie die Versicherungsanstalt noch einmal zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem für den Berechtigten günstigeren Ergebnisse oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Unter welchen Voraussetzungen Witwenrente, Witwengeld, Waisenrente und Waisenaussteuer gewährt wird, erfährt

jede Frau in dem Arbeitersekretariat oder, wo ein solches nicht besteht, im Versicherungsamt.

Ueber Zuschüsse zu Hinterbliebenen-Renten teilt die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebene „Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege“ jetzt noch mit: Die Hinterbliebenen der Mannschaften der Unterklassen, deren ein gesetzliches Recht auf Renten zusteht, deren Rente aber nicht ausreicht, oder auch für solche, die keinen Anspruch auf Renten haben, können Zuwendungen aus dem Fonds zum Ausgleich von Härten (Kapitel 84a, Nachtrag zum Reichshaushaltsetat) und aus dem Pensionsfonds des Kriegsministeriums (Kapitel 74) erhalten. Der ersigennannte Fonds kommt zur Verwendung bei rentenberechtigten Personen, also bei den Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer, deren Rente dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht. Bei der Antragstellung muß ein früheres Arbeitseinkommen des Gefallenen in Höhe von mehr als M. 1500 nachgewiesen werden. Außerdem können Witwen und Waisen berücksichtigt werden, deren Männer beziehungsweise Väter als Offizierstellvertreter noch vor der bevorstehenden Beförderung zum Leutnant gefallen sind. Unter den Nichtrentenberechtigten können den schuldlos geschiedenen Ehefrauen, die die Kriegsteilnehmer zu unterhalten verpflichtet waren, den unehelichen Kriegswaisen, den Stiefkindern und vorhehlichen Kindern aus erster

„Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die Teuerung der Lebensmittel bei Friedensschluß ohne weiteres verschwindet, es wird daher nicht möglich sein, in der Zukunft die unserm Personal gewährten Lohnzulagen wieder zu kürzen, damit müssen wir heute schon rechnen.“ Generaldirektor Dr. Wulfow in der Generalversammlung der Großen Berliner Straßenbahn am 30. März 1916.

(Ehe, den Adoptivkindern und den bedürftigen Eltern und Großeltern Zuschüsse aus dem genannten Fonds bewilligt werden. Eine Beschwerde gegen die Nichtbewilligung der Anträge ist an die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums zu richten. — Der Pensionsfonds des Kriegsministeriums kann in Anspruch genommen werden von den Witwen und Waisen solcher Mannschaften, die nicht Kriegsteilnehmer waren und die nur eine Rente aus der allgemeinen Versorgung beziehen. Auch wo bei den Mannschaften eine Dienstbeschädigung nicht nachweisbar ist und überhaupt kein Anspruch auf Rente besteht, kann ein Zuschuß gewährt werden. Außerdem kann eine laufende Unterstützung für eine Witwe bewilligt werden, der durch Kürzung ihrer eigenen und ihrer Kinder Rente vom fünften Kinde ab eine weitere Erhöhung der allgemeinen Versorgung nicht mehr zusteht. Anträge auf Bewilligung der Zuwendung an Hinterbliebene sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes zu richten. Die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds können auch für Kriegsbeschädigte in Frage kommen; die Anträge sind an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten.

Nochmals: „Bäckzulage im Felde!“ Eine falsche Auffassung in bezug auf die Zeit, für welche die Bäckzulage im Felde zu gewähren ist, herrscht noch immer bei der stellvertretenden Intendantur des Gardekorps, wie aus einer Antwort hervorgeht, die diese Stelle auf Anfrage dem Vorstande der Bäckerzwangsgesinnung Berlin (laut „Güntersche Bäcker- und Konditor-Zeitung“) erteilt hat. Sie antwortete: „Nach den bestehenden Bestimmungen steht die Arbeitszulage von 50 % den Oberbäckern, Schießern und Bäckern nur für die Arbeits- und gegebenenfalls auch für die Marschtage zu, dagegen ist sie während der Ruhetage und des Urlaubs nicht zu zahlen. Demgegenüber hat das doch maßgebende Kriegsministerium unserer Berliner Verwaltung, wie wir in letzter Nummer berichteten, geantwortet: Dem Verbands teilt das Kriegsministerium ergeben mit, daß den Bäckern die Zulage von 50 % täglich fortan für jeden Tag ihrer dienstlichen Verwendung bei der Militärbäckereibehörde oder der Feldbäckereikolonnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob gearbeitet wird oder nicht, gezahlt wird. Sie ist somit auch für Sonn-, Ruhe- und Marschtage zuständig, dagegen für die Dauer der Abwesenheit, zum Beispiel bei Urlaub, Krankheit, Strafverbüßung, nicht zahlbar. Im Auftrage: (Unterschrift). Für „Ruhetage“ ist also die Zulage zweifelsfrei auch zu zahlen!

Verbandsnachrichten. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Mitteilung. Vom 14. bis 19. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein: Für Juli: Mannheim 4.201,22, Mainz 83,40, Solingen 46,96, Vörrach 28,58, Waldenburg 33,25, Görlitz 33,52, Hof a. d. S. 9,50, Lübeck 197,10, Düsseldorf 107,76, Herford 242,32, Strigau 11,80, Harburg 73,25, Erfurt 58,19, Regensburg 110,04, Weisweil 24,15, Remscheid 33,35, Crefeld 16,80, Braunschweig 131,06, Rosenheim 55,67, Apolda 43,30, Brandenburg 51,52, Sonneberg 52,05, Bielefeld 204,80, Kiel 238,70, Breslau 313,16, Königsberg 65,50, Weizen 25,45, Reichswasser 15,25, Forst i. d. L. 12,50, Bremerhaven 83,04, Oldenburg 24,25, Esnabrück 27,05, Leisnig-Döbeln 35,25, Jümmen 38,15, Mühlberg 31,05, Wiesbaden 251,98, Leipzig 21,78, Darmstadt 52,31, Nürnberg 720,69, Meuselwitz 63,80, Hildesheim 22,72, Kassel 22,80, Genua 8,25, Pöckel 32,15, Riedel 24,92, Freiburg 99,45, Halberstadt 22,13.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: C. P. Schlegel M. —,50, M. G. Wismar 10. Für „Geschichte der Bäcker- und Konditoren-Bewegung“: Bremerhaven M. 7, Darmstadt 3. Mit der Hauptkasse referieren für Juli: Amberg, Bad Reichenhall, Colmar, Danzig, Dessau, Kaiserslautern, Eurenberg und Straubing. Abrechnung ohne Geld gesandt: Zwickau. Der Hauptkassierer: O. Freitag.

Sterbetafel. Frankfurt a. M. Jean Storstädter, Bäcker, 51 Jahre alt, gestorben am 12. August an den Folgen eines Brandunfalles. Kriegsverluste des Verbandes. Bezirk Bremen. Richard Hultsch (Rüstringen), seiner Verwundung erlegen. (Nicht Kultsch, wie in Nr. 32, auch im Nachruf der Zahlstelle, berichtet wurde). Ernst Tegtmeyer, gefallen. Bezirk Dresden. Rudolf Sonntag, Schokoladenarbeiter, 20 Jahre alt, gefallen. Bezirk Frankfurt a. M. Ludwig Hein, Bäckereihilfsarbeiter, 31 Jahre alt, gefallen am 1. August. Bezirk Hamburg-Altona meldet als gefallen: Franz Ordnung, 33 Jahre alt, im Juli; Willi Krohn, 30 Jahre alt, im Juli; Walther Möller, 28 Jahre alt, am 18. Juli; Karl Schulze, 25 Jahre alt, am 22. Juli. Bezirk Kiel. Hermann Schröder (Grabow i. M.), gefallen am 15. Juli. Bezirk Leipzig. Hermann Rudolf, gefallen. Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks. Teuerungszulagen in Genossenschaftsbäckerien. Der Konsumverein in Forst i. d. L. hat den Beschäftigten eine Teuerungszulage am 1. August zugestanden, und zwar an männliche Angestellte pro Woche M. 2, an weibliche M. 1.

Sozialpolitisches. Rechtliches für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

- 1. Haben versicherte Heeresangehörige unentgeltliche Krankenscheine zu erhalten? Trotdem bereits durch Erlass im Jahre 1915 die Militärärzte Anweisung erhalten hatten, daß auf Erhalten versicherter kranker Heeresangehöriger die Krankenscheine unentgeltlich auszustellen sind, traten vielfach für Kriegsteilnehmer und dessen Angehörigen hierin Unannehmlichkeiten zutage. Dieserhalb hat nun unter dem 14. Juni 1916 die Medizinabteilung des preussischen Kriegsministeriums dem Provinzialverbände der schlesischen Ortskrankenkassen auf Anfrage infolge vieler Streitfälle der Heeresangehörigen mitgeteilt, daß der oben erwähnte Erlass vom 15. September 1915 auch heute noch Geltung hätte, das heißt, den Heeresangehörigen unentgeltliche Krankenscheine zu liefern seien. Entgegengesetzte Handlungen der Militärärzte gegenüber den erkrankten versicherten Heeresangehörigen — wo also für Krankenscheinausstellung Bezahlung verlangt werden sollte — sind hiernach unter Namensnennung des Arztes und des Truppenteils der Medizinabteilung des Kriegsministeriums mitzuteilen, so daß Abhilfe angeordnet werden könnte. Gemäß dürfte dieser erneute Hinweis für die versicherten kranken Heeresangehörigen und deren Familien die erwartete Milderung bringen, die anscheinend bei vielen Militärärzten infolge vorgekommener Differenzen mit den erwähnten Heeresangehörigen nicht vorhanden gewesen ist. Dieserhalb wollen die eventuell Betroffenen und deren Angehörigen vorstehende rechtlichen Erläuterungen im eigenen Interesse beachten und sich auf die genannten Anweisungen und Erlasse erforderlichenfalls berufen.
- 2. Ist die Wochenhilfe bei Fehl-, Früh- und Totgeburten zu gewähren? In dieser Frage sind unter den Wöchnerinnen, Krankenkassenverwaltungen und den Aufsichtsinstanzen häufige Meinungsverschiedenheiten zu verzeichnen, obwohl durch Bescheid des preussischen Ministers des Innern teilweise Klärung erfolgt sein dürfte. Es soll nach der Bekanntmachung vom 23. April 1915 nicht angenommen werden, daß jede Fehlgeburt der Niederkunft gleichzuachten ist und die Wochenhilfe zu gewähren wäre. Vielmehr soll die Entscheidung darüber, in welchem Grade Früh- und Totgeburten dem regelrechten Geburtsakte gleichzustellen wären, in jrrittigen Fällen den Spruchinstanzen überlassen bleiben. Natürlich soll bei diesen Entscheidungen davon ausgegangen werden, daß als Entbindung nach der vorerwähnten Bekanntmachung das Gebären eines lebenden Kindes, selbst wenn es nicht lebensfähig oder wenn es eine Frühgeburt gewesen wäre, sowie das Gebären eines abgetragenen toten Kindes zu gelten habe. Allerdings soll dagegen der Abgang der Frucht vor der vollen Reife nur dann als Entbindung angesehen werden, wenn der Tod des Kindes erst unmittelbar vor oder während der Entbindung erfolgt. Eine Niederkunft würde also zum Beispiel nicht als Entbindung angesehen respektive gelten können, wenn im vierten oder fünften Monat der Schwangerschaft die Frucht abgestoßen, also nicht aufgetragen war. In solchen Fällen wäre also von den Wöchnerinnen keine Wochenhilfe zu be-

durch die napoleonische Ära hervorgerufene schlechte wirtschaftliche Lage entgegen, dann aber brach sich die Entdeckung Marzgrafs vollends Bahn, und heute ist Deutschland das erste Zuckerland der Welt. Aus den alten ehemaligen Zuckerröhrereien haben sich heute große Zuckerraffinerien entwickelt, die mit Millionen Mark Kapital arbeiten. Im Jahre 1893/94 hat die Rübenzuckerfabrikation zum ersten Male die Rohzuckerproduktion überflügelt, und hat der Rübenzucker seit dieser Zeit in steigendem Maße die Spitze gehalten. Die deutsche Landwirtschaft hat die Frucht der Zuckerrübe zu einer hohen Vollkommenheit gebracht, so daß hierauf zu einem erheblichen Teile die großen Erfolge der deutschen Zuckerrindrie beruhen. Die Auslässe der Zuckerrübe, von der es zahlreiche Sorten gibt, erfolgt Ende März oder Anfang April, so daß nach einer 20 bis 30 Wochen währenden Vegetationszeit etwa Ende September mit der Rübenernte begonnen werden kann. Eine gute Zuckerrübe soll einen möglichst großen Gehalt an Zucker, etwa 18 bis 20 pZt. enthalten, andererseits möglichst wenig Feuchtigkeit, das heißt, Eiweißstoffe, Salze und andere die Zuckergewinnung störende Substanzen. Als Hauptziel für den Anbau der Zuckerrübe hat die Magdeburger Ebene zu gelten; es folgen dann Schlesien, Braunschweig, Anhalt und die Umgegend von Leipzig mit Markranstädt, Lützen und Döbeln. In Oesterreich bilden die Mittelpunkte der Zuckerrindrie Böhmen und Mähren; in Frankreich hat die Zuckerrindrie in den nördlichen Departements ihren Sitz, und zwar hat die Stadt Lille als Mittelpunkt zu gelten. Auch Holland und Belgien haben in den letzten Jahren, ebenso Amerika eine Zuckerrindrie zur Gewinnung gebracht. Aufstund heißt seit längerer Zeit eine ziemlich bedeutende Zuckerrindrie. Aus wirtschaftlichen Gründen wegen der fruchtlosen Lahn der Wälderbau mehr in der Nähe von Zuckerraffinerien erfolgen. Außerdem ist in der Nähe dieser Raffinerien Viehwirtschaften und Rübenrindstände wirtschaftlich vorzuziehen zu lassen.

ansprechen möglich, sondern diese könnten nur bei Selbstversicherung in einer Krankenkasse die Ansprüche auf Krankenhilfe geltend machen.

Die Volksfürsorge im Weltkrieg. Mit den schönsten Aussichten auf eine reiche und glänzende Entwicklung war die Gesellschaft in ihr erstes volles Betriebsjahr (1914) eingetreten.

Wenn diese Ergebnisse auch nicht befriedigen können, so stehen sie doch, verglichen mit andern Gesellschaften, in einem ganz günstigen Verhältnis.

Die Ausbildungszeit der Retreten gilt nicht als Teilnahme an Kriegseignissen! Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden.

Stirbt der Versicherte während seiner Teilnahme an Kriegseignissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb Jahresfrist nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Uebernahme der Kriegsgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Zahlung des am Todesstag vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet.

Die Frau des Verstorbenen verlangte jedoch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht bei Teilnahme an Kriegseignissen erfolgte.

Gewerkshafliche Kundschan.

Der Fabrikarbeiterverband im Jahre 1915. Der Verband der Fabrikarbeiter hat sich im Kriegsjahr 1915 sehr gut gehalten. Die Mitgliederzahl ist allerdings wiederum etwas zurückgegangen, jedoch bei weitem nicht so stark wie im Jahre 1914.

Lohnbewegungen konnte der Verband natürlich nicht führen, hat aber durch Eingaben und andere Maßnahmen in zahlreichen Fällen die Unternehmern zu einer Erhöhung der Löhne oder zur Bewilligung von Feuerungszulagen veranlaßt.

Der Verband der Hausangestellten im Jahre 1915. Dieser neben dem Landarbeiterverband jüngste Zweig der gewerkshaflichen Organisation hat unter den Kriegseignissen recht hart zu leiden.

zufinden oder auch nur für Kost und Wohnung zu arbeiten. Viele Hausangestellte wurden entlassen. Noch heute behelfen sich zahlreiche Familien, die sich früher Personal zu ihrer Bedienung gehalten haben, mit Mithilfskräften.

Auch die Einnahmen und Ausgaben weisen erheblich geringere Summen als im Vorjahre auf. An Einnahmen verzeichnet der Bericht M. 19 603, davon M. 10 806 aus Beiträgen.

Dementsprechend sind auch die Ausgaben des Verbandes eingeschränkt worden. Die Ausgaben für Agitation, die sonst die erste Stelle einnahmen, blieben mit M. 4037 um M. 5176 hinter denen des Vorjahres zurück.

Trotz dieses zahlenmäßig ungünstigen Abchlusses kommt durch den Bericht aber doch zum Ausbruch, daß der Verband der Hausangestellten während der langen Dauer des Krieges gewissermaßen die Feuerprobe bestanden hat.

Der Lederarbeiterverband im Jahre 1915. Der Lederarbeiterverband zählte zu Beginn des Berichtsjahres einschließlich der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder 15 380 (13 391 männliche und 1989 weibliche) Mitglieder, am Schluß 14 645 (12 900 männliche und 1745 weibliche).

Trotz der Störung des Wirtschaftslbens ist im Berichtsjahre die Zahl der Arbeitslosenfälle im Verbandsgebiet keine außergewöhnliche gewesen. Etwa drei Viertel der Arbeitslosenfälle entfielen auf die Handschuh- und Glacélederbranche.

Die Lohnbewegungen fanden sämtlich ohne Arbeitseinstellung ihre Erledigung. Es stehen 48,5 pSt. aller Verbandsmitglieder am Jahreschluß unter Tarifvertrag.

Der Vermögensbestand des Verbandes hat sich von M. 183 054 zu Beginn des Berichtsjahres auf M. 217 666 am Jahreschluß erhöht.

Allgemeine Kundschan.

Vorsicht beim Anspitzen von Tintenstiften! Wohl wenige wissen, daß die beliebtesten Tintenstifte, die jetzt besonders viel im Feld Verwendung finden, eine ziemlich große Gefahr für unser Sehorgan bilden.

In der Münchner Medizinischen Wochenschrift teilt Professor Dr. Hans Dloff, Oberarzt der Augenabteilung, verschiedene solcher Fälle mit, in denen die Verletzten teilweise wochenlang blind waren.

Genossenschaftliches.

Unser Genossenschaftstafel haben seit der letzten Veröffentlichung noch anerkannt der Konsumverein Blankenburg a. S. sowie der Konsumverein Grünhainichen und Umgebung.

Literarisches.

Die Glocke, sozialistische Wochenschrift, Herausgeber: Barbus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., München). Das eben erschienene einundzwanzigste Heft des zweiten Jahrgangs dieser aktuellen Wochenschrift enthält folgende Artikel:

Kriegsinvalidentfürsorge und Gewerkschaften. Von J. Kurb. Preis 60 M. Verlag: G. Wirt & Co. m. b. H. München. Die Frage der Kriegsinvalidentfürsorge steht in der sozialpolitischen Debatte an erster Stelle.

Friedrich Schöll, Obst und Trauben als Nahrungsmittel. Praktische Anleitung zur Obstverwertung im Haushalt und Anstaltsbetrieb. Mit einem kurzen Hinweis auf die Aufgabe der Gemeinden, Genossenschaften und Vereine.

Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Kriegswirkungen in der Holzindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1915 des Deutschen Holzarbeiterverbandes. 24 Seiten Großformat. Preis 50 M.

Spätestens am 26. August ist der 35. Wochenbeitrag für 1916 (27. August bis 2. September) fällig.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

- Sonntag, 27. August: Almenau: 2 Uhr, „Deutsches Haus“. — Rüstingen-Wilhelmshaven: Bei Buddenberg, Rüstingen I, Peterstr. 88. — Sonneberg: 2½ Uhr, „Zur alten Post“ in Neustadt.

Anzeigen.

Erich Röthlich. Am 6. August fiel als Opfer des Weltkrieges unser treues Mitglied. Erich Röthlich. Schlafe wohl, Du treuer Kamerad!

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Hans Derruss, Schneidermelster, Hengasse 2, 1. Et.

REIDL'S BACK PULVER. bei 9 Pfd. à M. 1,60 ab 25 „ à „ 1,50 „ 50 „ à „ 1,40 „ 100 „ à „ 1,20 ab Station Dresden gegen Nachnahme.